



Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung im 1. Ausbildungsabschnitt (Jahrgangsstufe 11) der Fachoberschule (Form A) in den Fachrichtungen: Technik und Gestaltung

1. Aufgaben und Ziele

Die Ausbildung in der Fachoberschule baut auf einem Mittleren Abschluss auf und führt in Verbindung mit einer beruflichen Qualifizierung binnen zwei Jahren zur Fachhochschulreife. Im 1. Ausbildungsjahr haben die Schüler an 3 Tagen Unterricht in der Schule, an 2 Tagen haben sie ein Praktikum abzuleisten (in den Schulferien an 3 Tagen). Im 2. Ausbildungsjahr findet die Ausbildung vollständig in der Schule statt. Die Ausbildung an der Fachoberschule endet mit einer Abschlussprüfung. Wer diese bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife.

2. Zugangsvoraussetzungen

Neben dem Mittleren Abschluss muss der Schüler/die Schülerin der Schule den Abschluss eines Praktikantenvertrages mit einem der Fachrichtung entsprechenden Betrieb spätestens zu Beginn des Schuljahres nachweisen. Ohne wirksamen Praktikantenvertrag ist die Ausbildung an der Fachoberschule nicht möglich.

3. Gliederung des Praktikums

Das Praktikum soll dem Fachoberschüler/der -schülerin zunächst grundlegende Kenntnisse und Arbeitstechniken vermitteln und ihn/sie mit typischen Arbeitsgängen vertraut machen. Darauf aufbauend soll der Praktikant/die Praktikantin vertiefte Einblicke in das Betriebsgeschehen gewinnen und Erfahrungen mit Arbeitsabläufen sammeln.

Der Praktikumsbetrieb und die Schule informieren sich gegenseitig in geeigneter Form über den Ausbildungsfortschritt des/der Fachoberschülers/-in.

Über den Ablauf der fachpraktischen Ausbildung in den verschiedenen betrieblichen Ausbildungsbereichen hat der/die Fachoberschüler/-in einen Ausbildungsnachweis zu führen. Ferner sind zwei umfassende Tätigkeitsberichte anzufertigen. Der Ausbildungsnachweis und die Tätigkeitsberichte sind dem Praktikumsbetrieb und der Fachoberschule vorzulegen.

Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch auf folgende Aspekte eingehen soll: Dauer des Praktikums, Tätigkeitsbereiche, Präsenz, Leistungsbereitschaft, selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Das Zeugnis des Betriebes ist bei der Gesamtbeurteilung der Leistung im Zusammenhang mit der Zulassung zum 2. Ausbildungsabschnitt angemessen zu berücksichtigen.

4. Praktikantenstatus

Für die Dauer des Praktikums tritt der/die Fachoberschüler/-in in ein besonderes Ausbildungsverhältnis (Praktikantenstatus) zu dem jeweiligen Betrieb. Zwischen ihm/ihr und dem Betrieb ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag nach dem beigefügten Muster abzuschließen.

Die Fachoberschüler/-innen sind verpflichtet, die betrieblichen Vorschriften einzuhalten. Sie unterliegen insoweit auch den betrieblichen Ordnungsmaßnahmen.

5. **Arbeitszeit**

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich unter Beachtung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes nach den jeweils für den Betrieb geltenden Regelungen. Hinsichtlich des Gesundheits- und Gefahrenschutzes gelten die jeweils gültigen Regelungen.

6. **Vergütung**

Eine Vergütung kann seitens der Praktikanten / -innen nicht gefordert werden. Es ist jedoch nicht untersagt, eine solche zu zahlen.

7. **Urlaub**

Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Fachoberschüler /der Fachoberschülerin 30 Werktage Jahresurlaub während der Ausbildungszeit, die von dem Fachoberschüler /der Fachoberschülerin in den Schulferien zu nehmen ist.

8. **Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung**

Die Fachoberschüler / -innen unterliegen während des Praktikums nicht der Versicherungspflicht.

9. **Unfallversicherung**

Die Praktikanten / -innen sind als Schüler / -innen gesetzlich gegen Unfall versichert.

10. **Haftpflichtversicherung**

Im Rahmen des Praktikums sind die Schüler / -innen bei Schäden im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten versichert. Nicht gedeckt sind jedoch Schäden, die an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen entstehen, die von den Praktikanten/innen in Betrieb genommen werden.

11. **Rechtsgrundlagen**

1. Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 2. Mai 2001 (ABl. S. 299, 702). Zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Nov. 2011 (Abl. S. 905)
2. Richtlinien für Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen vom 15. Februar 1995 (ABl. S. 129)